

zm

Prof. Iain Chapple im Interview

Welche Rolle spielen bakterielle Plaque und Parodontitis bei SARS-CoV-2? Reduziert eine gute Mundpflege das Infektionsrisiko?

SEITE 20

Aligner-Behandlungen

Gewerbliche Anbieter dürfen nicht länger zahnmedizinische Standards unterlaufen, sondern müssen die Patientensicherheit gewährleisten, fordern BZÄK und KZBV.

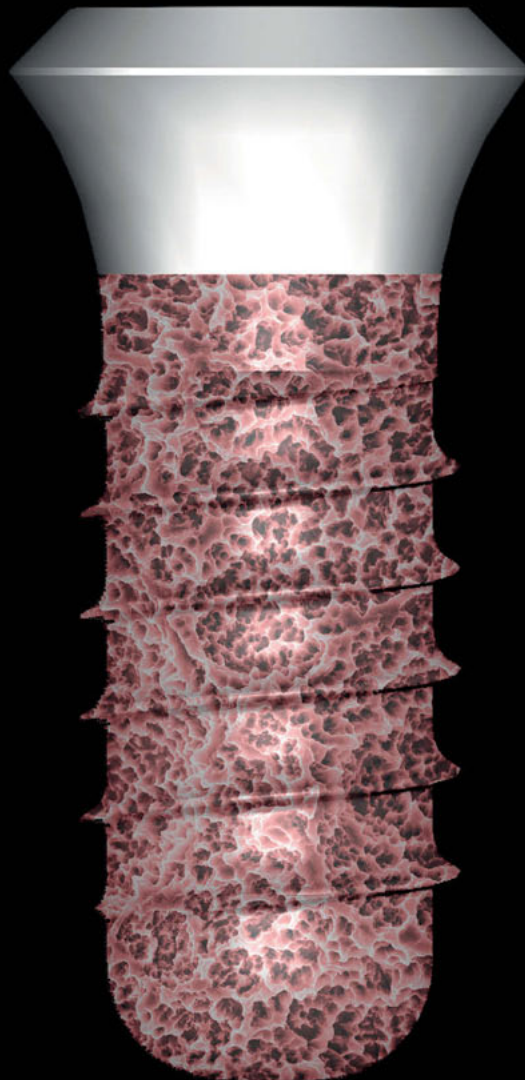
SEITE 38

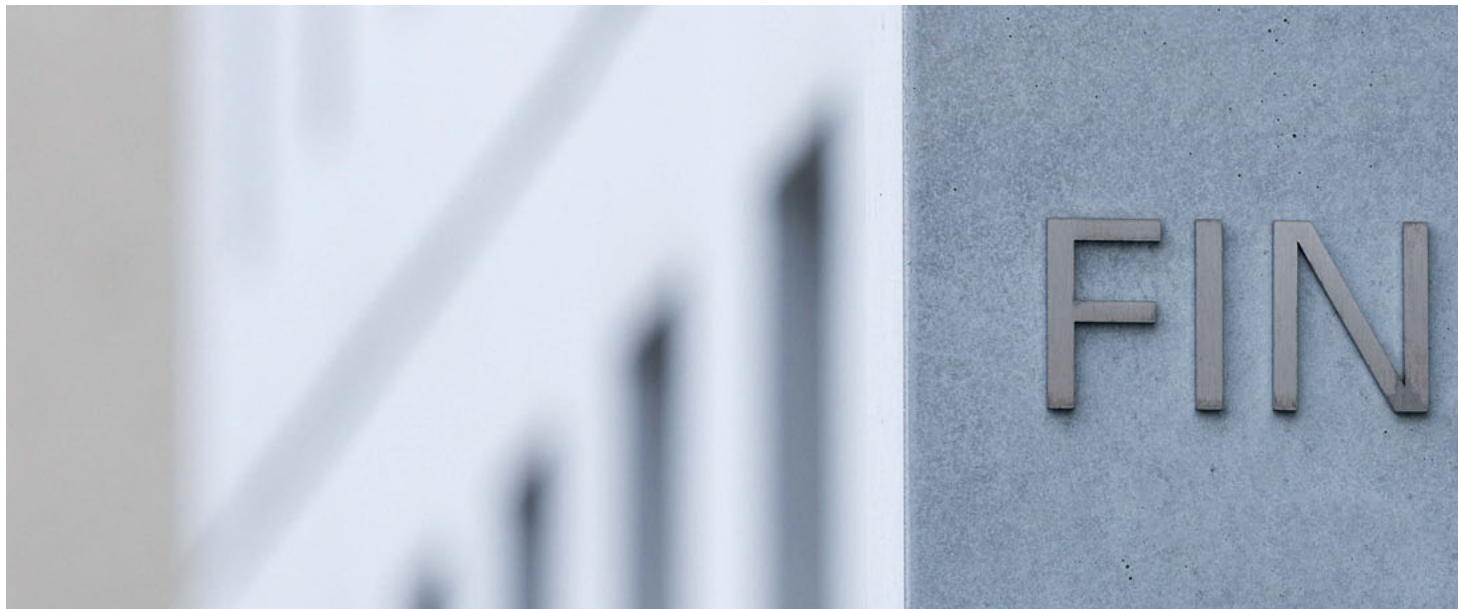
Mundgesundheit in der Pflege

Erstmals haben Zahnmediziner und Pflegeexperten einen Leitfaden für die Sicherstellung der Mundhygiene bei Menschen mit Pflegebedarf erarbeitet.

SEITE 42

Neuer Knochen fürs Implantat





BETRIEBSPRÜFUNG IN DER ZAHNARZTPRAXIS – TEIL 1

Brennpunkt Umsatzsteuer

Bernhard Fuchs, Marcel Nehlsen

Betriebsprüfungen waren, sind und werden immer ein unangenehmes Thema sein. In der Regel trifft es jeden Inhaber mindestens einmal im Laufe des Berufslebens und, je nach Größe der Praxis, vielleicht sogar alle drei bis fünf Jahre. Umso wichtiger ist es, im Vorfeld zu wissen, welche Schwerpunkte die Finanzämter setzen und was man tun kann, damit eine Prüfung nicht zu hohen Nachzahlungen zuzüglich Zinsen führt. Teil 1: Umsatzsteuer.

Die Vorgehensweise bei den Betriebsprüfungen hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Auch die Finanzverwaltung rüstet auf und wird digitaler. Manche Bundesländer verschicken mit der Prüfungsanordnung einen mehrseitigen Fragebogen, auf dem der Zahnarzt diverse Sachverhalte vorab mitteilen muss. Dieser Fragebogen dient dazu, gezielt umsatzsteuerliche und gewerbesteuerliche Schwerpunkte bereits in der Prüfungsvorbereitung festzustellen und diesen dann in der Betriebsprüfung nachzugehen. Auch die Finanzämter haben verstanden, wie man mit digitalen Lösungen effizient und gezielt prüft.

Das stundenlange Wälzen von Aktenordnern gehört der Vergangenheit an, denn viele Informationen liegen in elektronischer Form in der Praxissoftware beziehungsweise Steuerberatersoftware vor und müssen nur abgerufen werden. Umso wichtiger ist es für den steuerlichen Berater, die entsprechende Rechtsprechung für Heilberufe zu verfolgen und mit den Mandanten anzuwenden.

BETRIEBSPRÜFUNGSRISEN IN PRAXEN

UMSATZSTEUERPFLICHTIGE LEISTUNGEN

Die Abgrenzung zwischen umsatzsteuerfreien und -pflichtigen Leis-

tungen führt immer wieder zu Diskussionen mit der Betriebsprüfung. Die zahnärztlichen Leistungen sind nach § 4 Nr. 14a Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei, soweit es sich um heilberufliche Leistungen handelt. Voraussetzung ist dabei immer, dass ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Therapeutisches Ziel bedeutet zunächst:

- Vorbeugung (Prophylaxe)
- Diagnose (Feststellung von / Untersuchung auf Krankheiten)
- Behandlung (Heilung oder Linderung von Krankheiten)

Die Abgrenzung kann im Einzelfall komplex sein und erfordert eine enge Abstimmung mit dem Steuerberater. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Laborumsätze

Grundsätzlich sind die zahnärztlichen Tätigkeiten umsatzsteuerfrei. Um Wettbewerbsverzerrungen mit den gewerblichen Dentallaboren zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im UStG die Lieferung von in der Zahnarztpraxis hergestellten oder wiederhergestellten Prothesen sowie anderer Teile der Zahnprothetik von der Steuerbefreiung ausgenommen. Die Leistung des Labors ist also insoweit umsatzsteuerpflichtig mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.

ANZAMT

Foto: AdobeStock_Tobias Arhelger

Damit diese umsatzsteuerpflichtigen Leistungen durch den Steuerberater gegenüber der Finanzverwaltung ordnungsgemäß erklärt werden, muss der Zahnarzt dem Steuerberater diese Umsätze mitteilen. Die Laborsoftware dient dabei als Hilfsmittel, denn dort werden alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erfasst und dokumentiert. Aus der Software heraus gelangen dann die notwendigen Auswertungen an den Steuerberater.

Achtung: Jede Software ist nur so gut wie ihr Anwender. Die Erfahrungen der Autoren haben gezeigt, dass durch einen „falschen“ Klick in der Software die Auswertung nicht mehr die Informationen enthält, die der Steuerberater benötigt. Beide Seiten sollten bei den monatlichen Auswertungen also aufmerksam sein. Der Steuerberater übermittelt die Umsätze je nach Größenordnung monatlich, quartalsweise oder jährlich an das Finanzamt und prüft auch die sogenannte Kleinunternehmerregelung. Danach ist keine Umsatzsteuer abzuführen, sofern die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Jahr 22.000 Euro nicht überstiegen und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Wichtig ist an dieser Stelle auch, dass die Praxis- beziehungsweise Laborsoftware richtig eingestellt ist. In den



BERNHARD FUCHS

Kanzlei Fuchs & Martin, Volkach
Steuerberater / Rechtsanwälte
Zahnärzteberatung

B.Fuchs@fuchsendmartin.de

Foto: privat

Grunddaten kann man beispielsweise angeben, ob man umsatzsteuerpflichtig ist oder die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt.

Auch wenn man viele Jahre Kleinunternehmer war, so kann es passieren, dass man durch Umsatzsteigerungen die oben genannten Grenzen überschreitet und damit von einem aufs andere Jahr umsatzsteuerpflichtig wird. Nachträglich im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckte Laborumsätze führen zu Umsatzsteuernachzahlungen und gegebenenfalls zur Verzinsung dieser Beträge. Diese Nachzahlungen sind echte Liquiditätsbelastungen, denn der Zahnarzt kann die fälschlicherweise ohne Umsatzsteuer ausgestellten Patientenrechnungen nicht rückwirkend korrigieren.

Ästhetische Leistungen

Ästhetische Leistungen sind stets umsatzsteuerpflichtig. Betriebsprüfer schauen gerne vorab auf die Homepage des Zahnarztes und prüfen, welches Leistungsspektrum angeboten wird und ob diese Einnahmen korrekt erfasst wurden. Typische Beispiele sind:

- Kosmetisches Bleaching
- Zahnschmuck (Twinkels, Grills)

Es sollte mit dem Steuerberater ein regelmäßiger Umsatzsteuer-Check-up gemacht werden, bei dem das Leistungsspektrum beschrieben wird und danach weitere Vorgehensweisen besprochen werden. An dieser Stelle ist es wichtig, dass ein persönlicher Austausch stattfindet, denn alleine aus den Buchhaltungsunterlagen wird man die tatsächlich erbrachten Leistungen nicht differenzieren können.

Leistungen nach § 13b UStG – „Google-Ad-Words“

Bei Zahnärzten, die zumeist teilweise oder vollständig vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, sollte in der laufenden Beratung auf die ordnungsgemäße Anmeldung der Umsätze nach § 13b UStG geachtet werden. Das ist eine besondere Vorschrift, bei der die Schuldnerschaft der Umsatzsteuer auf den Empfänger der Leistung übergeht, anstatt dass diese, wie in der Regel, beim Leistenden beziehungsweise